

19.12.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3174 vom 15. November 2019
des Abgeordneten Michael R. Hübner SPD
Drucksache 17/7943

Ich mache mir die Welt, wie sie mir gefällt – Bilanzieren mit Laschet

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der sogenannten Halbzeitbilanz der schwarz-gelben Koalition wird auf Seite 20 und 21 auch die Finanzpolitik beleuchtet.

Augenfällig ist dabei eine Grafik, welche die Entwicklung der Neuverschuldung darstellt. Für 2016 wird ein Wert von -394 Millionen Euro ausgewiesen, für 2017 von -501 Millionen Euro. Weiterhin wird der Antritt der Regierung auf das Datum 2018/2019 gelegt, so dass der Eindruck entsteht, dass Defizit 2017 wäre noch der Vorgängerregierung zuzuschreiben.

Der Landesrechnungshof, welcher den Jahresabschluss prüft, kommt in seinen Feststellungen zu etwas anderen Ergebnissen. So heißt es im Jahresbericht 2017:

„Im abgeschlossenen Haushaltsjahr 2016 ergab sich erstmals seit 1973 wieder eine negative Nettoneuverschuldung. Sie betrug rund 0,2 Milliarden €.“

Für das Jahr 2017 wurde vom Kabinett Laschet am 6.9.2017 ein Nachtragshaushaltsgesetz 2017 dem Landtag zugeleitet (Drucksache 17/538). Darin heißt es:

„Die im Entwurf des Nachtragshaushalts 2017 vorgesehenen Änderungen führen damit zu einer Reduzierung der bislang für 2017 vorgesehenen Nettoneuverschuldung von 1 620,2 Mio. auf 1 548,7 Mio. Euro.“

Der Jahresabschluss war dann, laut Jahresbericht des Landesrechnungshofs 2018, etwas besser:

„Unter Einbeziehung der Schuldentilgungen im öffentlichen Bereich betrug die Nettoneuverschuldung im Haushaltsjahr 2017 rund 1,1 Milliarden €.“

Datum des Originals: 19.12.2019/Ausgegeben: 27.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Erklärt wird die Diskrepanz zwischen den Feststellungen des Landesrechnungshofs und den Angaben der Regierung Laschet durch die Nichtberücksichtigung der Sondertilgungen beim BLB.

Diese sehr willkürlich rausgegriffene Maßnahme, einmal zu Lasten der alten und dann zu Gunsten der neuen Landesregierung, scheint augenscheinlich vor allem der Augenwischerei zu dienen.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 3174 mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für das Rausrechnen der Sondertilgungen beim BLB in den Jahren 2016 und 2017?**
- 2. Falls nein, aus welchem Grund erfolgt es dann trotzdem?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die gesetzliche Grundlage ist das Nachtragshaushaltsgesetz 2017 vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 2017 S. 827). Das Nachtragshaushaltsgesetz 2017 sieht vor, dass die Sondertilgungen des BLB in Höhe von 585 Mio. EUR in 2016 und 300 Mio. EUR in 2017 rückgängig gemacht und die ursprünglichen Tilgungsregelungen wiederhergestellt werden.

- 3. Kann die Landesregierung bestätigen, dass der Nachtragshaushalt 2017 am 5.9.2017 durch das Landeskabinett Laschet beschlossen und am 12.10.2017 durch die Regierungsfractionen CDU und FDP im Landtag verabschiedet wurde, und insofern Regierungshandeln der Landesregierung darstellt?**

Mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2017 – verabschiedet vom Landtag - hat die Landesregierung eine Bestandsaufnahme der Situation des Landeshaushalts vorgenommen und die dringlichsten Versäumnisse der Vorgängerregierung repariert. Die im Nachtragshaushalt 2017 ausgewiesene Nettoneuverschuldung ist daher ursächlich der Vorgängerregierung zuzuordnen und unter den seinerzeitigen Planungen der Vorgängerregierung geblieben.

- 4. Teilt die Landesregierung die Äußerungen des Landesrechnungshofs über die Nettoneuverschuldung in den Jahren 2016 und 2017?**
- 5. Falls ja, müsste die Landesregierung die entsprechende Grafik dann nicht entsprechend korrigieren?**

Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.